

**Satzung der Stadt Geestland
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Geestland gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu

erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenpflicht

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenpflichtigen fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines, angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenpflicht übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Langen sowie der Samtgemeinde Bederkesa und ihren Mitgliedsgemeinden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis außer Kraft.

Geestland, 16.03.2015

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 16.03. 2015**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Lfd. Nr. Gegenstand | Gebühr/ Pauschbetrag € |
|---|------------------------------|
| 1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen | |
| 1.1. Fotokopien, Schreibauslagen sowie Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten, schwarzweiß | |
| 1.1.1 bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage | |
| 1.1.1.1 bis zu 10 Stück je Original, pro Stück | 0,20 |
| 1.1.1.2 bis zu 50 Stück je Original, pro Stück | 0,10 |
| 1.1.1.3 bis zu 100 Stück je Original, pro Stück | 0,05 |
| 1.1.1.4 bis zu 500 Stück je Original, pro Stück | 0,04 |
| 1.1.1.5 bis zu 1000 Stück je Original, pro Stück | 0,03 |
| 1.1.1.6 ab 1000 Stück je Original, pro Stück | 0,025 |
| 1.1.2 Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe. | |
| 1.2. Fotokopien, Schreibauslagen sowie Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten, farbig | |
| 1.2.1 bis zum Format DIN A 4 | 1,50 |
| 1.2.2 bis zum Format DIN A 3 | 3 |
| A n m e r k u n g zu Nr. 1: Alle Preise gelten für Papier DIN A4, 80g, weiß. Für abweichende Papiere sind folgende Aufpreise zu zahlen: | |
| A4, 80g, farbig | 0,01 € pro Blatt |
| A4, Karton 160g, weiß/farbig | 0,02 € pro Blatt |
| A3, 80g, weiß | 0,01 € pro Blatt |
| bei abweichenden Formaten/Papieren bis zu | 15,00 € pro Blatt |
| 1 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 Beglaubigung | |
| 2.1.1 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 2.1.1.1 die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite | 4 |
| 2.1.1.2 in anderen Fällen , je Seite | 6 |
| 2.1.2 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 6 |
| 2.1.3 Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 12 |
| Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind. | |
| 2.2 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind). | 6 |

| | | |
|----------|---|--|
| 3 | Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1 | Akteneinsicht, Aktenversendung | |
| 3.1.1 | Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte | 14 |
| 3.1.2 | Versendung von Akten auf Antrag je Akte | 8 |
| | Anmerkung zu Nr. 3.1.1 und 3.1.2: a) Die Gebühr nach Nr. 3.1.1 ist nicht zu erheben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird, b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. | |
| 3.2 | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen | |
| 3.2.1 | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 6 |
| 3.3 | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht Schriftliche Auskunft nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |
| | Anmerkung zu Nr. 3.3: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert. b) Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben. | |
| 4 | Aufnahme von Verhandlungen Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |
| 5 | Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | 12 bis 2 060 |
| 6 | Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |

| | | | |
|------------|---|--|-----------|
| 7 | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen je angefangene halbe Stunde | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung | |
| 8 | Vermögensverwaltung | | |
| 8.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, Gebührenbemessung insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | | |
| 8.1.1 | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages | | 15 |
| 8.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000 € | | 5 |
| 8.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | | |
| 8.2.1 | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes | | 15 |
| 8.2.2 | für jede weitem angefangenen 5.000 € | | 5 |
| 8.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen (Staffel wie vor) | | 15 - 50 |
| 8.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene halbe Stunde | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung | |
| 9 | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | | 2 |
| 10 | Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen | | 2 |
| 11 | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | | 2 |
| 12 | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | | 6 |
| 13 | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung | |
| 13a | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung | | 11 |
| 14 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 | | |

| | | |
|-----------|--|--|
| 15 | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| 15.1 | 0,2 qm | 8 |
| 15.2 | 0,5 qm | 15 |
| 15.3 | 1,0 qm | 20 |
| 15.4 | über 1,0 qm | 25 |
| 16 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |
| | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | |
| 17 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für | |
| 17.1 | <i>Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</i> | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |
| 17.2 | <i>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</i> einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |
| 18 | Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal | s. Friedhof |
| 19 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr | Landkreis Cuxhaven |
| 20 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung | Wasserversorgungsverband |
| 21 | Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes | 40 bis 320 |
| 22 | Archiv Für <i>schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten</i> sowie für <i>familiengeschichtliche Auskünfte</i> wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. <i>Sie beträgt je angefangene viertel Stunde</i> | Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung |

23

Rechtsbehelfe

Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

30 bis 3.000

(Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens von 30 bis 3.000 kann die Tabelle des Gerichtskostengesetzes herangezogen werden.)